

Luzern, 30. Juni 2026

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 710**

Nummer: M 710
Eröffnet: 23.03.2026 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 30.06.2026 / Teilweise Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 859

Motion Waldis Martin und Mit. über die flächendeckende Einführung von statischen Waldgrenzen im Nichtbauggebiet

Die Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, sind gemäss Bundesrecht (vgl. Artikel 12a [Waldverordnung](#)) im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Im Zuge der [Botschaft B 100](#) vom 19. September 2017 über die «Aktualisierung des Waldrechts» hat Ihr Rat gestützt auf das revidierte Bundesrecht die gesetzliche Grundlage geschaffen, um im Kanton Luzern für Gebiete ausserhalb der Bauzonen, in denen gemäss kantonalem Richtplan eine Zunahme der Waldfläche verhindert werden soll, eine statische Waldgrenze festzulegen (vgl. § 6 Abs. 2 Bst. b Kantonales Waldgesetz [[KWaG](#)]). Diese Anpassungen sind seit Juli 2018 in Kraft.

Zurzeit wird der kantonale Richtplan im Rahmen einer Gesamtrevision überarbeitet (vgl. [Webseite](#) Dienststelle Raum und Wirtschaft). Von September 2023 bis Ende Januar 2024 wurde zum Richtplanentwurf 2023 eine [öffentliche Mitwirkung](#) durchgeführt. Vom 20. Oktober bis am 18. Dezember 2025 wurde er [öffentlich aufgelegt](#). Im [Richtplanentwurf 2025](#) sind die statischen Waldgrenzen berücksichtigt (vgl. S. 164–166). Als Stossrichtung formuliert soll ausserhalb von Bauzonen die unerwünschte Zunahme von rechtsgültigen Waldflächen mit statischen Waldgrenzen verhindert werden. Die Koordinationsaufgabe 482 «Statische Waldgrenzen festlegen» sieht vor, dass die Gemeinden beim Kanton eine Waldfeststellung für ihre Waldgrenzen beantragen können, die noch nicht als statische Waldgrenzen festgelegt sind. Die eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auflage wurden geprüft und der Richtplanentwurf bereinigt. Unser Rat hat den angepassten Richtplan zuhanden Ihres Rates bereits verabschiedet. Nach der Behandlung im Kantonsrat wird er finalisiert und dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

Bei einer Erheblicherklärung der Motion müsste mit Kosten für den Kanton im hohen einstelligen Millionenbereich gerechnet werden. So wurde 2019 eine entsprechende Kostenschätzung für eine flächendeckende Einführung von statischen Waldgrenzen vorgenommen, die damals bei 6,5 Millionen Franken lag. Die Teuerung, die Art der Waldfeststellung (z.B. Luftbilder) oder die Anzahl der Feldbegehungen haben Einfluss auf die effektiven Kosten; es ist aber davon auszugehen, dass der Betrag deutlich über der erwähnten Kostenschätzung zu liegen kommen würde. Entsprechende Mittel sind in der Aufgaben- und Finanzplanung nicht eingestellt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Kanton Luzern die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, um in Gebieten, in denen eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll, statische Waldgrenzen festzulegen. Im Rahmen der laufenden Richtplanrevision können die Gemeinden eine Waldfeststellung für alle Waldgrenzen in ihrem Gebiet beantragen, die noch nicht als statische Waldgrenzen festgelegt

sind. Bei der planerischen Festlegung der Waldgrenzen handelt es sich um ein orts- bzw. raumplanerisches Thema, bei dem die Gemeinden die Hauptverantwortung tragen (vgl. § 3 Abs. 1 [PBG](#)). Um die Gemeindeautonomie zu wahren, ist es nicht angezeigt, dass der Kanton diesbezüglich – wie in der Motion beantragt – eine kantonale Planung durchführt oder beispielsweise rechtliche Vorgaben macht, mit welchen Methoden die statischen Waldgrenzen aufzunehmen sind. Da die Richtplanrevision, welche das Anliegen der Motion aufnimmt, noch nicht abgeschlossen ist, beantragen wir Ihrem Rat, die Motion als Postulat teilweise erheblich zu erklären.